

manns- und Gewerberecht an. Sie sind aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs erwachsen. Sie bieten die Schranken, in denen sich der Wettbewerb erlaubt betätigen darf. Deshalb sind für den Erlaß dieser gesetzlichen Vorschriften auch nur Rücksichten auf den Handelsverkehr und Wettbewerb maßgebend gewesen, und es ist kein Vorwurf, wenn von Kunst darin nicht die Rede ist. Nun wurzelt zwar unleugbar die Gebrauchsgraphik im wirtschaftlichen Leben und ist in Handelsverkehr und Wettbewerb ein wesentlicher Faktor geworden. Aber nur eine einseitige, wirtschaftsfremde Auffassung kann deshalb zu dem Ergebnis gelangen, daß der Gebrauchsgraphik mit einem auf das Wettbewerbswesen zugeschnittenen Rechtsschutz Genüge geschehe.

Die Gebrauchsgraphik ist über ihre dienende bloße Zweckarbeit der Anfangszeit längst hinausgewachsen und verdankt ihre Entwicklung und ihre Bedeutung nicht mehr ihrem nützlichen Zweck, sondern dem künstlerischen Wert ihrer Formgebung. Ihre künstlerischen Schöpfungen sind Werke der bildenden Kunst, auf die das Kunstschutzesgesetz in jeder Hinsicht Anwendung finden muß. Das ist insbesondere für das Plakat bestritten worden, aber mit unzutreffenden Gründen: Ein Gegensatz zwischen Idee und Ausführung in dem Sinne, daß die Idee das schöpferische Element darstelle, während die Form nur wie ein austauschbares Kleid angetan werde, ist nicht anzuerkennen, denn jede Wertung dieser beiden Urbestandteile einer künstlerischen Schöpfung gegen einander ist willkürlich. Richtiger wird ihr Daseinsverhältnis durch das Beispiel von Seele und Körper wiedergegeben. Eines ist ohne das Andere nicht denkbar. Der Wert des Einen beeinflusst entscheidend den Wert des Andern. Die Idee ohne Darstellung ist zwar denkbar, aber für das Rechts- und Wirtschaftsleben belanglos, das nur mit greifbaren Tatsachen und Erscheinungen rechnen kann. Greifbar wird die Idee erst durch die Formgebung. Diese muß deshalb hinzukommen, damit überhaupt ein Maßstab angelegt werden kann, ob ein Kunstwerk geschaffen ist.

Aus diesem Verhältnis der Gleichwertigkeit von Idee und Form folgt zugleich die Entscheidung einer für die Gebrauchsgraphik im allgemeinen und für das Plakat im besonderen häufig auftretenden Rechtsfrage: Wem steht das Urheberrecht zu, wenn Idee und Ausführung verschiedenen Köpfen entstammen, z. B. der Besteller die Idee gegeben hat? Dann liegt Miturheberrecht vor, d. h. ein Rechtsverhältnis, ähnlich dem gemeinschaftlichen Eigentum an einer Sache. Dabei wird im Einzelfalle abzuwägen sein: Allgemeine Umrisse einer Idee genügen nicht, sondern stellen nur gewissermaßen die Aufgabe dar, z. B. die Figuren des „Fiz“ und „Nöhlich“, die der kürzlich entschiedene Wettbewerb der deutschen Luftreederei als Reklametypen schaffen wollte, denn da sollte der Künstler die Eigenart erst aus Eigenem schaffen. Vielmehr müßten die kennzeichnenden Einzelheiten gegeben sein, z. B. für ein Tabakplakat die Figur von Lessings Nathan dem Weisen mit drei Rauchringen als Anklang an seine Ringerzählung.

Ein anderer Einwand gegen den Kunstschutz der Gebrauchsgraphik ist – in anderm Zusammenhang – mit Recht von Joseph Kohler, dem kürzlich verstorbenen Meister des deutschen Urheber- und Erfinderrechts, in seinen „Neuen Autorrechtlichen Studien“ in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (Januar 1919) abgetan worden, – der Einwand, es wäre ein ästhetischer

Grundsatz, daß das Kunstwerk ausschließlich zu dem ästhetischen Gefühl sprechen dürfe und den Charakter als Kunstwerk aufgebe, sobald es sich einen Zweckgedanken zu eigen mache oder durch die Art seiner Verwendung einen Nebenzweck erfülle. Die Gruppe eines Max Klinger oder Rodin bleibt vielmehr ein Kunstwerk, auch wenn ihr eine elektrische Lampe in die Hand gegeben und sie dadurch einem Gebrauchszweck gewidmet wird, und Gleiches würde gelten, wenn der Stiff eines Menzel oder Israels Zigarettenpacketen bezeichnet haben würde.

Die Frage, ob einem Werk der Gebrauchsgraphik der Kunstschutz zukommt, legt demnach in jedem Einzelfalle dem Richter ein künstlerisches Werturteil ob, dessen Grundlage ihm ein Gutachten der künstlerischen Sachverständigen-Ausschüsse bietet. Der Gebrauchsgraphiker fordert dabei nur Verständnis für die Eigenart seiner Kunst, er hat an Weitherzigkeit in der Auffassung künstlerischen Schaffens ebensowenig Interesse, wie an Engherzigkeit. Auf die wichtige Frage, welche Richtlinien für das richterliche Werturteil aufzustellen sind, wird in einem späteren Aufsätze einzugehen sein, nachdem in einigen schwebenden Prozessen von grundsätzlichem Interesse ein Urteil ergangen sein wird.

★

Plagiatbetrug.

So ernst und nachdrücklich das „Plakat“ immer wieder dem Plagiatunwesen entgegentritt, es wird noch immer so unbefangen plagiiert, als mache man Schulsungenstreiche, gucke vom Nachbarn mehr oder weniger gründlich ab und lasse den Herrn Lehrer seine im übrigen gewiß schätzenswerte Moral predigen. Vielleicht trägt es zur Schärfung des Gewissens bei, wenn darauf hingewiesen wird, daß das Kunstschutzesgesetz auch Geld- und Gefängnisstrafen androht und daß der Plagiator nebenbei Gefahr läuft, als Betrüger bestraft zu werden. Gerade bei einem Wettbewerb lassen sich die Tatbestandsmerkmale des strafrechtlichen Betruges feststellen, und wenn die Übereinstimmung klar genug liegt, um den „Dolus“ d. h. die Absicht oder das Bewußtsein des Täters, zu täuschen, erkennen zu können, dann wird auch kein Zweifel daran bestehen, daß das Plagiat die „Vorspiegelung einer falschen Tatsache“ im Sinne des Gesetzes ist. Soviel möge zur Warnung dienen, ohne daß auf Einzelheiten der strafrechtlich sehr interessanten Frage des Plagiatbetruges näher eingegangen werden kann. Unter den Wettbewerbsarbeiten für das Lettow-Vorbeck-Plakat befand sich eine Einsendung, die den Umschlag für das Maiheft 1916 des Plakats von Carlo Egler (weißer Zettel auf blauem Wasser) in der unverschämtesten Weise plagiierte, indem einfach die Schrift auf dem Zettel zweckentsprechend abgeändert war, alles Übrige aber aufs Genaueste – vergrößert – wiederholt war. Bei diesem Anlaß wurde die hier behandelte Frage, ob nicht auch Betrug im Sinne des § 263 des Reichsstrafgesetzbuches vorliege, zum ersten Mal aufgeworfen. Die Frage ist zweifellos zu bejahen. Sie ist allerdings nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, denn der Plagiator hat es vorgezogen, sich freiwillig zu einer erheblichen Buße an den Künstler zu bequemen, die dieser dem Bund der deutschen Gebrauchsgraphiker überwiesen hat. Als Kläger hätte hier übrigens der Ausschreibende, also die Garde-Kavallerie-Schützen-Division auftreten müssen, an der ja der Betrugsversuch begangen worden ist.